



**VERBAND's  
DOKU**



**Stand  
27.9.2018**

## INHALT

Vorbemerkungen	3
1. Der Rechtsagent und die Rechtsagentin	3
Berufspflichten	3
Tätigkeitsbereich	3
Ausbildung der Rechtsagenten	4
2. Der Rechtsagentenverband	5
Aufgaben und Aufsicht	5
Geschichte	5
3. Statuten	6
4. Standesregeln	12
5. Honorarrichtlinien	16
6. Organe	19
Vorstand	19
Revisoren	19
Standeskommission	19
Verbandsvertretung in der Prüfungskommission für Rechtsagenten	19
Verbandsvertretung in der kantonalen Anwaltskammer	19
Verbandsvertretung in der Prüfungskommission ZbW	19
7. Chronik	20
Verbandspräsidium	20
Ehrenmitglieder	20
8. Kontakt	20
Verbandspräsident	20
Verbandssekretariat	20
Website	20

## VORBEMERKUNGEN

Für die bessere Lesbarkeit verzichten wir auf die geschlechterneutrale Formulierung für Rechtsagenten und Rechtsagentinnen. Selbstverständlich sind Rechtsagentinnen immer mitgemeint.

## 1. DER RECHTSAGENT UND DIE RECHTSAGENTIN

Im Kanton St. Gallen darf den Beruf des Rechtsagenten und der Rechtsagentin ausüben, wer die Prüfung vor der Prüfungskommission für Rechtsagenten am Kantonsgericht bestanden hat. Der Beruf des Rechtsagenten ist verankert im st. gallischen Anwaltsgesetz (sGS 963.70) und in Art. 68 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272). Rechtsagent ist somit ein gesetzlich geschützter Titel, weshalb die Verwendung dieser Berufsbezeichnung Unberechtigten verwehrt ist. Im Kanton St. Gallen sind im Anwaltsregister rund 600 Anwälte und Anwältinnen registriert. Im Register des St. Galler Rechtsagentenverbandes sind knapp 200 Rechtsagenten enthalten. Aufgrund dieser starken Durchdringung ergibt sich die Bedeutung der st. gallischer Rechtsagenten.

Der Rechtsagent vertritt den Auftraggeber und die Auftraggeberin im Verfahren vor Gericht und anderen Behörden. Soweit er vom Gesetz dazu berechtigt ist, berät er in allen Rechtsfragen und kann die Echtheit von Kopien und Unterschriften beglaubigen.

## BERUFSPFLICHTEN

Die Berufspflichten stützen sich auf das kantonale Anwaltsgesetz bzw. auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61, abgekürzt Anwaltsgesetz, BGFA), die Standesregeln des St. Galler Rechtsagentenverbandes und auf die allgemeinen Bestimmungen über den Auftrag.

Der Rechtsagent tritt mit dem gebotenen Anstand auf. Er übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und bearbeitet Mandate speditiv. Zeitlich unbegrenzt untersteht der Rechtsagent dem Berufsgeheimnis. Verstösse werden geahndet.

Für die Honorierung der Tätigkeit gilt die staatliche Honorarordnung (sGS 963.75) und in aussergerichtlichen Verfahren die Honorarrichtlinien des St. Galler Rechtsagentenverbandes.

## TÄTIGKEITSBEREICH

Die Rechtsagenten sind als selbständige Berater oder als Angestellte tätig. Als selbstständig erwerbende sind Rechtsagenten zur Hauptsache in folgenden Bereichen tätig:

- Beratung in Rechts- und Treuhandgeschäften;
- gerichtliche und aussergerichtliche Streitigkeiten und Schlichtungen (Mediation);
- Erteilen von Rechtsauskünften;
- Ausarbeiten von Verträgen;
- Durchführen von Erbschaftsmandaten;
- Beratung in Steuer- und Baufragen;

Unterstützung bei Zwangsvollstreckungen;

- Beglaubigung von Kopien und Unterschriften;
- Familienrichter am Kreisgericht und Vermittler.

Im Angestelltenverhältnis sind die Berufsleute vor allem in verantwortungsvollen Positionen in Gemeinden, kantonalen Untersuchungsämtern und in der kantonalen Verwaltung vertreten, aber auch in Versicherungen, Banken, Treuhandunternehmungen.

## AUSBILDUNG DER RECHTSAGENTEN

Bevor Rechtsagenten sich auf die Prüfung am Kantonsgericht vorbereiten, sind sie meistens in einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit in Spezialgebieten von Banken, Versicherungen, Industrie, Treuhandwesen und öffentlicher Verwaltung tätig gewesen. Rechtsagenten verfügen deshalb über eine qualifizierte Berufsausbildung.

Die Vorbereitung auf die Prüfung am Kantonsgericht erfolgt in einer dreijährigen Rechtsagentenausbildung mit insgesamt 1'200 Lektionen. Diese kann unter anderem an Zentrum für berufliche Weiterbildung (ZbW) absolviert werden und schliesst eigenständig mit dem Abschluss zum eidg. dipl. Rechtsfachmann/eidg. dipl. Rechtsfachfrau. Schwerpunkte bilden dabei das Privatrecht mit OR und ZGB, das Staats- und Verwaltungsrecht sowie das Strafrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Diese berufsbegleitende Ausbildung findet ihren Abschluss mit der Prüfung beim Kantonsgericht. Handlungsfähige, vertrauenswürdige Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich nicht nur über die persönlichen, sondern auch über die juristischen Fähigkeiten beim Kantonsgericht ausgewiesen haben, erhalten das Patent und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Rechtsagent.

## 2. DER RECHTSAGENTENVERBAND

### AUFGABEN UND AUFSICHT

Der St. Galler Rechtsagentenverband trägt dazu bei, dass die Rechtsagenten ihrer Klientschaft eine einwandfreie und gute Dienstleistung erbringen, so dass dies generell den Berufsstand fördert. Dies wird einerseits durch Weiterbildungsveranstaltungen erreicht, die der St. Galler Rechtsagentenverband seinen Mitgliedern anbietet. Andererseits überwachen die verbandsinternen Standesregeln, die Standeskommission sowie bei Fehlverhalten das Sanktionsgericht die Einhaltung des Kodexes.

Im Weiteren werden die Tätigkeiten der Rechtsagenten durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen beaufsichtigt. Die Anwaltskammer kann verschiedene Disziplinar massnahmen verfügen, wenn ein Rechtsagent Bestimmungen des Anwaltsgesetzes grob verletzt. Im schlimmsten Fall droht dem Rechtsagenten der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung.

### GESCHICHTE

Der St. Galler Rechtsagentenverband wurde am 11. Dezember 1920 in St. Gallen gegründet. Dies als logische Folge daraus, dass in der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 die Berufe des Anwalts und des Rechtsagenten statuiert wurden. Die konkreten Ausführungsbestimmungen waren erstmals in der Zivilrechtspflege-Gesetzgebung vom 31. Mai 1900 formuliert: "Das Kantonsgericht erteilt die Bewilligung zur Ausübung des Anwalts- und Rechtsagentenberufes an solche Personen, welche die hierfür nötigen Fähigkeiten besitzen und in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehen."

In den Gründungsjahren war es vor allem wichtig, die materiellen Berufsinteressen der Mitglieder zu wahren. Bei den jeweiligen Gesetzesänderungen, die Rechtsanwälte und Rechtsagenten betrafen, war es vor allem die Aufgabe des Verbandes die Standesinteressen zu vertreten und darauf zu achten, dass die Kompetenzen vernünftig ausgelegt werden und der Berufsstand die nötige Anerkennung erhält. Seit Beginn des Verbandslebens war die Weiterbildung der Mitglieder eine permanente Aufgabe.

Seit 1940 ist die Prüfungskommission dem Kantonsgericht angeschlossen. In dieser Prüfungskommission sind die Rechtsagenten vertreten.

### 3. STATUTEN <sup>1</sup>

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen «St. Galler Rechtsagentenverband» (im Folgenden Verband genannt, abgekürzt SGRV) besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

##### Art. 2 **Zweck**

Der Verband:

- a) vertritt die Berufsinteressen der Rechtsagenten und fördert ihr Ansehen und ihre Unabhängigkeit,
- b) führt Aus- und Weiterbildungsanlässe und andere Veranstaltungen durch, welche dem allgemeinen Berufsinteresse dienen,
- c) fördert die gegenseitige Unterstützung sowie die Pflege der Kollegialität,
- d) fördert die gegenseitige und öffentliche Rechtsberatung.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 3 **Formen**

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben.

##### Art. 4 **Voraussetzungen**

Mitglied des Verbandes kann werden, wer Inhaber des Rechtsagenten-Patentes ist und gegen dessen Beitritt keine begründeten Einwendungen erhoben werden.

##### Art. 5 **Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

##### Art. 6 **Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Verbandsinteressen zu wahren,
- b) die Statuten, die Honorarrichtlinien, Reglemente und andere Weisungen des Verbandes zu beachten,
- c) die Ständeregeln des Verbandes zu befolgen und sich diesbezüglich den Anweisungen des Vorstandes zu fügen,
- d) für mindestens zwei Amtsdauern die Wahl in ein Amt der Verbandsorgane oder der Ständekommission anzunehmen.

##### Art. 7 **Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt:

---

<sup>1</sup> Von der Vereinsversammlung verabschiedet am 22. April 2016

- a) durch Tod, Ausschluss, Entzug des Rechtsagenten-Patentes oder durch Verzicht auf das Rechtsagenten-Patent,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit möglich ist.

Mitglieder, welche

- a) die statutarischen Pflichten nicht erfüllen,
- b) den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln,
- c) sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen,
- d) trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen,

können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Hauptversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und innert 30 Tagen seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an die Geschäftsstelle zu richten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

### III. ORGANE

#### Art. 8 **Gliederung**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

### A. HAUPTVERSAMMLUNG

#### Art. 9 **Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Anordnung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letztgenannten Falle hat die Einberufung innert drei Monaten zu erfolgen.

Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis spätestens 45 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.

#### Art. 10 **Kompetenzen**

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie die Beschlussfassung über allfällige ausserordentliche Beiträge,
- d) die Beschlussfassung über die Errichtung allgemein verbindlicher Verbandsreglemente,
- e) der abschliessende Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse über den Mitgliedschaftsausschluss oder die Verletzung der Standesregeln,

- f) die Beschlussfassung über traktandierte Anträge der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes,
- h) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren,
- i) die Abänderung der Statuten,
- j) die Auflösung des Verbandes.

**Art. 11 Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, unter Vorbehalt von Art. 32 und 33 der Statuten, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **B. VORSTAND**

**Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung Rücksicht zu nehmen.

**Art. 13 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

**Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind, insbesondere:

- a) die Konstituierung des Vorstandes,
- b) die Geschäftsstelle des Verbandes,
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- f) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- g) die Beschlussfassung über Sanktionen bei Verstoss gegen die Landesregeln,
- h) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Wahl der Mitglieder.

Für Vorstandsbeschlüsse gilt eine kollektive Zeichnungsberechtigung i.d.R. durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

**Art. 15 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

**Art. 16 Verbandspräsident und Vizepräsident**

Dem Präsidenten obliegt die oberste Leitung des Verbandes und er vertritt diesen nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlungen.



Der Vizepräsident arbeitet sich vertieft in die Verbandsgeschäfte ein, um nach zwei oder vier Jahren das Amt des Präsidenten zu übernehmen. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

**Art. 17    Amtszeitbeschränkung**

Für den Präsidenten gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsdauern.

Für den Fall, dass sich kein Mitglied als Präsident zur Verfügung stellt, übernimmt der Vizepräsident die Verbandsleitung mit dem besonderen Auftrag, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Kandidaten für die Präsidentschaftsnachfolge zu finden oder die Verbandsauflösung nach Art. 33 vorzubereiten.

**Art. 18    Kreditkompetenz**

Für Aufwendungen im Verbandsinteresse hat der Vorstand ausserhalb des Budgets eine jährliche Kreditkompetenz von CHF 5'000.

**Art. 19    Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

## **C. RECHNUNGSREVISOREN**

**Art. 20    Amtsdauer**

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören.

**Art. 21    Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des Verbandes und die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV.        STANDESKOMMISSION**

**Art. 22    Wahl und Zusammensetzung**

Die Hauptversammlung wählt aus den Verbandsmitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Standeskommission, bestehend aus einem Präsidenten sowie zwei Mitgliedern. Die Standeskommission ist personell unabhängig vom Vorstand.

**Art. 23    Aufgaben**

Die Standeskommission untersucht Verstösse von Mitgliedern gegen die Landesregeln. Die Standeskommission ist kein Schiedsgericht und entscheidet keine privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen einem Verbandsmitglied und seinem Klienten.

**Art. 24    Verfahren**

Die Standeskommission wird auf Anzeige hin oder von Amtes wegen tätig. Sie gewährt dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör in angemessener Form und Frist und eröffnet ihm die Akten.

Auf offensichtlich unbegründete Anzeigen tritt die Standeskommission nicht ein.

**Art. 25      **Entscheid****

Nach Abschluss der Untersuchung überweist die Standeskommission die Akten mit einem begründeten Antrag an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über allfällige Disziplinar massnahmen. Er kann folgende Massnahmen anordnen:

1. Erteilung eines Verweises oder
2. Auferlegung einer Busse bis max. CHF 1'000 oder
3. Ausschluss aus dem Verband.

**Art. 26      **Rechtsmittel****

Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Rekurs bei der Hauptversammlung angefochten werden. Er ist schriftlich begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## **V.            **GESCHÄFTSSTELLE****

**Art. 27      **Organisation****

Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Führung der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

**Art. 28      **Aufgaben****

Der Geschäftsstelle obliegen die ihr vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

## **VI.          **FINANZIELLES****

**Art. 29      **Einnahmen****

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen,
- c) ausserordentlichen Beiträgen und sonstigen Einnahmen.

**Art. 30      **Mitgliederbeiträge****

Die Mitgliederbeiträge werden im Anschluss an die Hauptversammlung für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder und während ihrer Amtszeit die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Für austretende oder ausgeschlossene Mitglieder endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres des Austrittsjahres.

- Art. 31 **Rechnungsjahr**  
Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## VII. STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- Art. 32 **Statutenrevision**  
Der Statutenrevision müssen mindestens zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Art. 33 **Auflösung des Verbandes**  
Der Auflösung des Verbandes müssen mindestens drei Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens.
- Art. 34 **Anträge zuhanden der Hauptversammlung**  
Anträge auf Statutenrevision oder auf Auflösung des Verbandes sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 35 **Inkrafttreten**  
Diese Statuten treten mit Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 22. April 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Mai 1988.

Rorschach, 22. April 2016

Für den Vorstand:

*sig.*

Guido Etterlin

*sig.*

Glen Aggeler

## 4. STANDESREGELN <sup>2</sup>

### I. ALLGEMEINES VERHALTEN DER RECHTSAGENTEN

#### Art. 1 **Geltungsbereich**

Diese Standesregeln finden Anwendung auf alle Verbandsmitglieder.

#### Art. 2 **Grundsatz**

Der Rechtsagent übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.

Er unterlässt alles, was seine Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit in Frage stellt.

Er tritt bei seiner Berufsausübung mit dem gebotenen Anstand auf.

Er vermeidet Interessenkonflikte.

#### Art. 3 **Mandate**

Der Rechtsagent behandelt das Mandat speditiv und unterrichtet seinen Mandanten über den Fortgang der übertragenen Angelegenheiten.

Er fördert die gütliche Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse des Mandanten liegt.

Er empfiehlt dem Auftraggeber, von der Durchführung eines mutwilligen oder offensichtlich aussichtslosen Verfahrens abzusehen.

#### Art. 4 **Berufsgeheimnis**

Der Rechtsagent untersteht zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihm infolge seines Berufes von seiner Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet ihn nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Er sorgt für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch seine Hilfspersonen.

#### Art. 5 **Werbung**

Der Rechtsagent darf für sich werben.

Er ist berechtigt, auf seinen Drucksachen und Informationsträgern das vom Verband verwendete Signet selber und unentgeltlich zu benutzen.

#### Art. 6 **Anvertraute Vermögenswerte**

Der Rechtsagent bewahrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen auf.

Gelder von Mandanten sind ohne anders lautende Vereinbarung umgehend weiter zu leiten. Das Recht des Rechtsagenten, sich für seine Forderung bezahlt zu machen, bleibt vorbehalten.

#### Art. 7 **Honorar**

Der Rechtsagent klärt seine Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze seiner Rechnungsstellung auf und informiert sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

---

<sup>2</sup> Von der Vereinsversammlung verabschiedet am 28. April 2006

## II. VERHALTEN GEGENÜBER KOLLEGEN

### Art. 8 **Loyalität**

Der Rechtsagent verhält sich gegenüber seinen Kollegen loyal und unterlässt persönliche Angriffe.

Die Kollegialität darf jedoch die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigen.

### Art. 9 **Kommunikation**

Der Rechtsagent fördert das Beziehungsnetz und den Austausch von Fachwissen unter den Kollegen.

Wenn ein Rechtsagent Gesetz oder Landesregeln verletzt, wird er von seinen Kollegen darauf hingewiesen.

### Art. 10 **Unstimmigkeiten**

Haben Rechtsagenten untereinander Differenzen und ist eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, wenden sie sich vor der Einleitung weiterer Schritte an den Verbandspräsidenten/die Verbandspräsidentin.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 11 **Verstöße gegen die Landesregeln**

Die Landeskommission beurteilt Verstöße von Verbandsmitgliedern gegen die Landesregeln. Das Verfahren richtet sich nach den Statuten.

### Art. 12 **Inkrafttreten**

Die Landesregeln treten mit Genehmigung der Vereinsversammlung am 28. April 2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Landesregeln vom 27. Mai 1988.

## ANHANG

### Auszug aus dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen<sup>3</sup>

#### Art. 12 **Berufsregeln**

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b) Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c) Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d) Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e) Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f) Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen.
- g) Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.
- h) Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.
- i) Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.
- j) Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

#### Art. 13 **Berufsgeheimnis**

Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

#### Art. 15 **Meldepflicht**

Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

#### Art. 16 **Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton**

Eröffnet eine Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen Anwältinnen oder Anwälte, die nicht im Register dieses Kantons eingetragen sind, so informiert sie die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind.

---

<sup>3</sup> SR 935.61

Beabsichtigt sie, eine Disziplinar massnahme anzuordnen, so räumt sie der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist, die Möglichkeit ein, zum Ergebnis der Untersuchung Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist der Aufsichtsbehörde des Kantons mitzuteilen, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist.

#### Art. 17 **Disziplinar massnahmen**

Bei Verletzung dieses Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) eine Verwarnung;
- b) einen Verweis;
- c) eine Busse bis zu 20'000 Franken;
- d) ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre;
- e) ein dauerndes Berufsausübungsverbot.

Eine Busse kann zusätzlich zu einem Berufsausübungsverbot angeordnet werden.

Nötigenfalls kann die Aufsichtsbehörde die Berufsausübung vorsorglich verbieten.

#### Art. 18 **Geltung des Berufsverbots**

Ein Berufsausübungsverbot gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

Es wird den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mitgeteilt.

#### Art. 19 **Verjährung**

Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

#### Art. 20 **Löschung der Disziplinar massnahmen**

Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

## 5. HONORARRICHTLINIEN <sup>4</sup>

### I. EINLEITUNG

#### Art. 1 Geltungsbereich

Im Verfahren des Zivil- und Strafprozesses sowie im Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich das Honorar nach der vom Kantonsgericht erlassenen Honorarordnung.

#### Art. 2 Empfehlung

Soweit nicht ein behördlicher Tarif die Vergütung für Dienstleistungen vorschreibt, empfiehlt der Verband seinen Mitgliedern, für ihre Tätigkeiten die Ansätze dieser Honorarrichtlinien anzuwenden.

#### Art. 3 Grundhonorar

Das Grundhonorar pro Stunde bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) dem Zeitaufwand,
- b) der Schwierigkeit der geleisteten Arbeit,
- c) der Bedeutung der Sache für die Klientschaft,
- d) dem Erfolg der geleisteten Arbeit,
- e) der mit der Sache verbundenen Verantwortung,
- f) der beruflichen Qualifikation,
- g) der eigenen Kosten- und Infrastruktur,
- h) den sozialen Verhältnissen der Klientschaft.

Im Übrigen ist bei der Honorarfestsetzung das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten.

### II. HONORARANSÄTZE

#### Art. 4 Stundenansatz

Das Grundhonorar beträgt CHF 160 bis CHF 260 pro Stunde.

#### Art. 5 Honorar nach Interessenswert

Sofern ein Interessenswert bestimmt werden kann, beträgt der ordentliche Stundensatz:

<i>Interessenswert</i>				<i>Stundenansatz</i>	
a)			bis CHF	100'000	CHF 160 bis 260
b)	über CHF	100'000	bis CHF	250'000	CHF 170 bis 270
c)	über CHF	250'000	bis CHF	500'000	CHF 190 bis 300
d)	über CHF	500'000	bis CHF	1'000'000	CHF 210 bis 350
e)	über CHF	1'000'000	bis CHF	5'000'000	CHF 250 bis 400
f)	über CHF	5'000'000			CHF 280 bis 450

<sup>4</sup> Von der Vereinsversammlung verabschiedet am 28. April 2006



**Art. 6 Erhöhung des Grundhonorars**

Der Höchstansatz des Grundhonorars gemäss Art. 4 und Art. 5 kann in folgenden Fällen um maximal 50 Prozent erhöht werden:

- a) Fremdsprachigkeit,
- b) Erfordernis von Spezialkenntnissen,
- c) grosser Dringlichkeit,
- d) Anwendung ausländischen Rechtes,
- e) übermässiger Erschwerung der Mandatsführung,
- f) Beanspruchung ausserhalb der normalen Arbeitszeit.

**Art. 7 Nachlassregelungen im Todesfall**

Für die Nachlassregelung im Todesfall (güter- und erbrechtliche Auseinandersetzungen), sei dies in der Funktion als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin oder aufgrund eines Mandates der Erben oder Erbeninnen, kann folgender Tarif angewendet werden:

	<i>honorarberechtigtes Vermögen</i>	<i>Grundgebühr</i>	<i>Zuschlag auf Vermögen</i>
a)	bis CHF 50'000	CHF 1'500	5 Prozent
b)	über CHF 50'000 bis CHF 100'000	CHF 2'000	4 Prozent
c)	über CHF 100'000	CHF 3'000	3 Prozent

Für die Ermittlung des honorarberechtigten Vermögens ist nach folgender Formel zu verfahren: Aktivenüberschuss vor güterrechtlicher Auseinandersetzung ./.  
Todesfallkosten = honorarberechtigtes Vermögen.

Sofern die effektiven Aufwendungen mit dem obgenannten Tarif nicht gedeckt werden, kann das Honorar nach Aufwand gemäss Art. 5 dieser Honorarrichtlinien berechnet werden.

**Art. 8 Vermögensverwaltungen**

Bei Vermögensverwaltungen kann das Honorar nach Art. 4 berechnet werden oder es kann jährlich ein Pauschalhonorar von bis zu 2 Prozent der verwalteten Brutto-Aktiven erhoben werden.

**Art. 9 Liegenschaftsverwaltungen**

Bei Liegenschaftsverwaltungen kann das Honorar nach Art. 4 berechnet werden oder es kann jährlich ein Pauschal-Honorar von 4 bis 6 Prozent des Brutto-Ertrages erhoben werden.

**III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 10 Ermässigung und Erlass**

Das Honorar kann in folgenden Fällen ermässigt oder ganz erlassen werden:

- a) bei Bedürftigkeit der Klientschaft,
- b) bei unbedeutenden Interessenwerten,
- c) bei Aufträgen, die mit einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zusammenhängen.

- Art. 11 **Pauschalhonorar**  
Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren ist zulässig. Sie sollen den voraussichtlichen Leistungen entsprechen.
- Art. 12 **Reisezeit**  
Die mit einem Auftrag notwendig verbundenen Reisezeiten gelten als honorarberechtigte Arbeitszeit.
- Art. 13 **Weitere Aufwendungen**  
Nicht im Grundhonorar inbegriffen und besonders zu berechnen sind:  
a) Porti, Telefon- und Faxgebühren, Fotokopien, Datenträger und Hilfsmaterial,  
b) Kosten für Datenübermittlungen und Datenbanken,  
c) persönliche Reisespesen nach den tatsächlichen Auslagen,  
d) Kosten für Dossiereröffnung und Aktenarchivierung.  
Für Barauslagen findet der gesetzliche Gebührentarif für Anwälte und Rechtsagenten entsprechende Anwendung.  
Der separat ausgewiesene Aufwand des Kanzleipersonals kann mit einem Stundenansatz von CHF 50 bis CHF 80 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Art. 14 **Mehrwertsteuer**  
Die aufgrund dieser Honorarrichtlinien berechneten Honorare und Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- Art. 15 **Abrechnung**  
Die Klientschaft hat das Recht, eine detaillierte Honorarabrechnung zu verlangen.
- Art. 16 **Kostenvorschüsse**  
Kostenvorschüsse können bis zur mutmasslichen Höhe eines einmaligen Auftrages verlangt werden.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 17 **Übergangsbestimmungen**  
Bemühungen für nicht erledigte Mandate vor Inkrafttreten dieser Honorarrichtlinien sind nach den neuen Honorarrichtlinien abzurechnen.
- Art. 18 **Inkrafttreten**  
Diese Honorarrichtlinien treten mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 2006 in Kraft und ersetzen die bisherige Honorarordnung vom 26. April 1996.

## 6. ORGANE

### VORSTAND

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Glen Aggeler	Präsident	2016
Jud Eggenberger Roger	Finanzen, Webseite	2010
Flachsmann Sabine	Aktuarin	1987
Terzer Patrik	Vernehmlassungen, Weiterbildung	2013
Mäder Markus	Mitgliederverwaltung	2018
Nobs Ursula	Kommunikation, Newsletter	2018

### REVISOREN

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Monsch Reto	Revisor	2009
Oberhänsli Tamara	Revisorin	2017

### STANDESKOMMISSION

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Bigger Edwin	Vorsitzender	1988
Brun Urs	Mitglied	2009
Kostezer Viktor	Mitglied	2010

### VERBANDSVERTRETUNG IN DER PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR RECHTSAGENTEN

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Flachsmann Sabine	Mitglied	1997
Wickli Andreas	Ersatzmitglied	1997
Hochreutener Roger	Ersatzmitglied	2005
Jud Roger	Ersatzmitglied	2014
Terzer Patrik	Ersatzmitglied	2014
Vakant	Ersatzmitglied	

### VERBANDSVERTRETUNG IN DER KANTONALEN ANWALTSKAMMER

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Kostezer Viktor	Mitglied	2011
Etterlin Guido	Ersatzmitglied	2017

### VERBANDSVERTRETUNG IN DER PRÜFUNGSKOMMISSION ZBW

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
vakant		

## 7. CHRONIK

### VERBANDSPRÄSIDIUM

<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Egeli Willi		1950	1966
Schenk Josef, sel.	St. Gallen	1966	1977
Pribil Eugen	St. Gallen	1977	1987
Kreienbühl Marcel	Waldkirch	1987	1991
Bühler Thomas	Wil	1991	2004
Etterlin Guido	Rorschach	2004	2016
Aggeler Glen	Herisau	2016	2020

### EHRENMITGLIEDER

<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Ernennung</i>	<i>Verstorben</i>
Suter Dieter	St. Gallen		
Bühler Thomas	Wil	2004	2018
Willborn René	Stein	2015	
Hutter Martin	Buchs	2015	
Etterlin Guido	Rorschach	2016	
Pribil Eugen		2016	
Brun Urs	Niederuzwil	2016	
Süess Manfred	Gossau	2017	
Rütimann Petra	St. Margrethen	2018	
Vietri Giovanni	St. Margrethen	2018	

## 8. KONTAKT

### VERBANDSPRÄSIDENT

<i>Vorname/Name</i>	Glen Aggeler
<i>Adresse</i>	Eggweg 10a, 9100 Herisau
<i>Telefon</i>	079 311 72 00
<i>E-Mail</i>	praesident@sgrv.ch

### VERBANDSSEKRETARIAT

<i>Vorname/Name</i>	Markus Mäder
<i>Adresse</i>	St. Galler Rechtsagentenverband, 9000 St. Gallen
<i>E-Mail</i>	info@sgrv.ch

### WEBSITE

<i>Internetadresse</i>	www.sgrv.ch
------------------------	-------------